

Satzung über den Nachweis, die Herstellung und Ablösung von Stellplätzen für Fahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 47 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlässt der Markt Eging a.See folgende

Satzung

§1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Eging a.See mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§2 Richtzahlen für Stellplätze

- (1) Die Anzahl und Eigenschaften der herzustellenden Stellplätze und ihrer Zu- und Abfahrten bestimmt sich nach der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom 30. November 1993 (Gesamtausgabe in der Gültigkeit zum 02.01.2008), soweit nachfolgend keine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Für freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhaushälften und Reihenhäuser mit 1 Wohnung sind 2,0 Stellplätze bereitzustellen.
- (3) Für Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen sind bei Wohnungen
 - a) bis 45 qm 1,0 Stellplätze je Wohnung
 - b) bis 75 qm 1,5 Stellplätze je Wohnung
 - c) ab 75 qm 2,0 Stellplätze je Wohnungbereitzustellen.
- (4) Besucherstellplätze sind zusätzlich zu den nach Abs. 3 geforderten Stellplätzen bereitzustellen und grundsätzlich oberirdisch anzuordnen. Besucherstellplätze in Sammelanlagen müssen frei zugänglich sein.
- (5) Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze ist zu erhöhen, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalles, nach der besonderen Art der Nutzung oder nach dem Charakter des geschäftlichen Betriebes ein Mehrbedarf zu erwarten ist.
- (6) Bei Bedarf sind außerdem zusätzliche Stellplätze für einspurige Fahrzeuge bereitzustellen.
- (7) Nach der jeweiligen Nutzung ist die Stellplatzzahl rechnerisch auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln und durch arithmetische Auf- und Abrundung auf eine ganze Zahl festzusetzen. Bei Vorhaben mit unterschiedlicher Nutzung sind die entsprechenden Stellplatzzahlen zu addieren.

(8) Stauräume vor Garagen müssen aus Gründen der Gestaltung und Sicherheit eine Mindesttiefe von 5 m haben. Diese können für die Stellplatzberechnung nicht als Stellplatz herangezogen werden. Bei Anordnung von Stauräumen innerhalb von Garagenhöfen sind die notwendigen Fahrgassen freizuhalten. Stauräume vor Garagen können für den Nachweis von Besucherstellplätzen nicht herangezogen werden.

§3 Stellplatznachweis

(1) Mit dem Bauantrag ist durch die Bauvorlage nachzuweisen, dass die erforderlichen Garagen und Stellplätze einschließlich der Zu- und Abfahrten vorhanden sind oder hergestellt werden. Demgemäß müssen in den Plänen die Einstellplätze mit ihren Zu- und Abfahrten auf dem Grundstück nach Größe, Lage und Anordnung zeichnerisch dargestellt werden.

(2) Neben der zeichnerischen Darstellung gem. Abs. 1 ist in die Baubeschreibung jeweils eine Stellplatzberechnung unter Angabe der Stellplatzzahl (Tiefgarage, oberirdisch, Besucher usw.) und der für die Berechnung relevanten Faktoren aufzunehmen.

§4 Ablösung

Die Vorschrift des Art. 47 Bayer. Bauordnung (BayBO) über die Ablösung der Stellplatz- und Garagenbaupflicht bleibt von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§5 Gestaltung der Stellplätze

(1) Stellplätze sind in Abhängigkeit von beabsichtigter Nutzung und gestalterischen Erfordernissen zu befestigen. Dabei müssen ökologisch verträgliche Befestigungsarten (z.B. Pflasterrasen, Rasengittersteine, Schotter) Verwendung finden.

(2) Anlagen für Einstellplätze sind einzugrünen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Für 10 Stellplätze ist je ein standortgerechter Baum zu pflanzen und zu erhalten.

(3) Stellplätze für Verkaufsstätten müssen so angelegt werden, dass sie für die Kunden gut erreichbar sind. Behindertenparkplätze müssen im Eingangsbereich situiert sein.

§6 Zeitpunkt der Herstellung

Die Stellplätze müssen mit der Bezugsfertigkeit der baulichen Anlagen zur Verfügung stehen und solange erhalten bleiben, wie sich die für die Begründung und den Umfang der Stellplatzpflicht maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

§7 Abweichungen

Die untere Bauaufsichtsbehörde kann gem. Art. 63 BayBO im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen gewähren.

§8 Bewehrung

Nach den Vorschriften des Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- Euro belegt werden, wer als Bauherr vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 und § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

MARKT EGING A. SEE

Eging a. See, 11.02.2008

Stadler, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 12.02.2008 durch Niederlegung in der Gemeindkanzlei Markt Eging a. See, Zimmer 6.
Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 12.02.2008 angeheftet und am 31.03.2008 wieder abgenommen.

MARKT EGING a. SEE

Eging a. See, 12.02.2008

Stadler, 1. Bürgermeister